

Investmentsteuerreform 2018

steuerliche Aspekte

Dipl.-Kfm. StB Oliver Schultze
(S&V Steuern und Vermögen GmbH & Co KG)

Bisherige Regelung im InvStG

- Keine Besteuerung auf Fondsebene (transparente Besteuerung)
- Thesaurierungsprivileg für Veräußerungsgewinne und Erträge aus Termingeschäften
- Komplexe Ermittlung der Erträge auf Fondsebene und Veröffentlichung im BAnz
- Besteuerung auf Anlegerebene
- - ausgeschüttete Erträge (sowohl ordentlich als auch außerordentlich)
- - ausschüttungsgleiche Erträge (nur laufende Erträge (ordentliche))
- Keine wesentlichen Unterschiede zwischen Publikums- und Spezialfonds

Ziel des InvStRefG

- Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens
- Ausschluss „schädlicher“ Gestaltungsmodelle
- Reduzierung der Gefahr durch neue Modelle
- EU-Risiken im Verhältnis ausländische vs. Inländische Fonds ausräumen

Überblick neue Rechtslage nach InvStG 2018

- Intransparente Besteuerung
- Teilweise Steuerpflicht auf Fondsebene für bestimmte inländische Einnahmen
- Entlastung dieser Vorbelastung durch Teilfreistellung auf Anlegerebene
- Besteuerung von Ausschüttungen, Vorabpauschalen (= ausschüttungsgleiche Erträge) und Gewinn/Verlust aus Veräußerung der Anteile
- Sonderregelungen für Spezialfonds

Was fällt 2018 weg?

- Keine Zwischengewinne mehr
- Keine Straf-/Pauschalbesteuerung gem. § 6 InvStG mehr
- Kein Abzug von KapErtSt auf akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge bei Verkauf von ausl. Thesaurierern
- Keine Quellensteueranrechnung mehr
- Keine Aktien- und Immobiliengewinne mehr (damit keine Anwendung der § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG)

Welche Angaben werden zur Besteuerung zukünftig benötigt?

- Höhe der Ausschüttung
- Wert der Fondsanteile am Jahresanfang
- Wert der Fondsanteile am Jahresende
- Angabe, ob es sich um einen Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds oder sonstigen Fonds (=Auffangnorm) handelt
- => leicht öffentlich zugängliche Angaben

Besteuerung auf Fondsebene

Körperschaftsteuerpflichtig sind zukünftig auf Fondsebene

- Inländische Dividenden (Brutto mit 15% inkl. Solz, Abgeltung)
- Inländische Mieten (Netto mit 15% zzgl. Solz, Veranlagung)
- Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien (auch nach Ablauf der Zehnjahresfrist!!!) (netto mit 15% zzgl. Solz, Veranlagung). Ausgenommen sind Wertsteigerungen bis 31.12.2017, wenn die Veräußerung zukünftig nach mehr als 10 Jahren erfolgt.

Die Erträge bleiben aber grundsätzlich weiter gewerbsteuerfrei.

Besteuerung auf Fondsebene

Auf **Fondsebene** sind weiterhin steuerfrei:

- Zinsen
- Ausländische Dividenden
- Ausländische Immobilienerträge
- Erträge aus Termingeschäften
- Gewinne aus dem Verkauf von inländischen und ausländischen Wertpapieren

=> Gleichstellung inländischer und ausländischer Fonds

Besteuerung auf Fondsebene

- Auf Antrag Steuerbefreiung der Erträge auf Fondsebene für und **soweit** steuerbegünstigte Anleger (gemeinnützige, mildtätige, kirchliche) beteiligt sind
- NV-Bescheinigung /Befreiungsnachweis
- Investmentanteil-Bestandsnachweis der verwahrenden Depotstelle
- Erstattung der Steuer außerhalb des Fonds an den Anteilseigner (=> Gleichbehandlung aller Anleger)

Besteuerung auf Fondsebene

Alternative für steuerbefreite Anleger:

- Anteilsklasse nur für steuerbegünstigte Anleger
- Ausschluss der Anteilsübertragung auf Dritte

Steuerbefreiung der Immobilienerträge gilt auch für:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (ohne BgA)
- Alle von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaften

Steuerbefreiung gilt auch für Riester- und Rürupverträge

Erträge aus Publikumsfonds

Als Erträge aus Publikumsfonds sind auf Anlegerebene zu versteuern:

- **Alle** Ausschüttungen, steuerfreie Kapitalrückzahlungen (außerhalb einer Liquidation) fallen weg
- ggfs. Vorabpauschalen als pauschaler Ersatz der ausschüttungsgleichen Erträge
- Gewinne und Verluste aus dem Verkauf der Fondsanteile

Erträge aus Publikumsfonds

- Die Belastung des Fonds mit der Körperschaftsteuer sowie mit der auf Anlegerebene nicht mehr anrechenbaren ausländischen Quellensteuer wird auf Anlegerebene durch Teilfreistellungen ausgeglichen
- Die Höhe der Teilfreistellung ist zum einen abhängig vom Anlageschwerpunkt (Aktien/Immobilien)
- Zum anderen ist die Höhe der Teilfreistellung abhängig vom Anleger (Privatvermögen/Betriebsvermögen)

Teilfreistellung

Fondsart bzw. Anteil	PV	BV EStG	BV KStG
Aktienfonds (51% Aktien)	30%	60%	80%
Mischfonds (25% Aktien)	15%	30%	40%
Immobilienfonds (> 51% Immobilien)	60%	60%	60%
Immobilienfonds (>51% Auslandsimmobilien)	80%	80%	80%
Sonstige Fonds	0%	0%	0%

Fondsgebundene Lebensversicherung: Teilfreistellung der Erträge der LV sofern aus Fondsanlage 15%

Teilfreistellung

- Die Teilfreistellung bezieht sich auf die GESAMTEN Erträge, als Ausschüttungen, Vorabpauschale und Veräußerungsgewinne (wohl auch auf Verluste)
- Es kommt nicht darauf an, ob die Erträge auf Fondsebene vorbelastet sind
- Bei Änderung der Aktien-/Immobilienquoten wird eine Veräußerung/Neuanschaffung mit dem Kurs am Tag der Änderung fingiert.
- Dieser Gewinn wird aber erst bei tatsächlicher Veräußerung versteuert.

Teilfreistellung

- Die Teilfreistellung gilt bei der Gewerbesteuer jeweils nur hälftig (d.h. Aktienfondsausschüttungen werden bei der Körperschaftsteuer bei einer GmbH in Höhe von 20% und bei der Gewerbesteuer in Höhe von 40% steuerpflichtig)
- Die Begünstigung des § 8b KStG (95% Steuerfreiheit) und des § 3 Nr. 40 EStG (40% Steuerfreiheit) fällt für Publikumsfonds weg
- In Höhe der Teilfreistellung gibt es ein Teilabzugsverbot für Betriebsausgaben und Betriebsvermögensminderungen (Depotgebühren, Veräußerungsverluste)

Teilfreistellung

- Bei der Kapitalertragsteuer werden auch bei Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinnen für betrieblichen Anlegern **nur** die Quoten für Privatanleger angewendet.
- Inländische Kreditinstitute belasten auch bei thesaurierenden Fonds zukünftig die Kapitalertragsteuer direkt beim Anleger, soweit hierfür keine Deckung besteht oder ein Widerspruch vorliegt, erfolgt eine Meldung an das Finanzamt
- Für thesaurierende Investmentfonds im Auslandsdepot ändert sich grundsätzlich NICHTS => Die „Thesaurierung“ = Vorabpauschale ist jährlich zu erklären

Vorabpauschale

Voraussetzung der Ermittlung der Vorabpauschale:

- Wertsteigerung des Fonds im abgelaufenen Kalenderjahr
=> keine Wertsteigerung = keine Vorabpauschale
- Ausschüttungen kleiner als Basisertrag
=> hohe Ausschüttungen = keine Vorabpauschale
- Wertsteigerung und Ausschüttungen kleiner als Basisertrag
=> Ausschüttung + Wertsteigerung hoch = keine Vorabpauschale

Vorabpauschale ist zu kürzen um Ausschüttungen!

Vorabpauschale

Basisertrag abzgl. Ausschüttungen, maximal aber Wertsteigerung

Basisertrag ermittelt sich aus:

- Rücknahmepreis zu Beginn des Kalenderjahres
- Basiszinssatz (langfristig erzielbare Rendite öffentlicher Anleihen, von der Deutschen Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten am ersten Börsentag ermittelt und vom BMF im Bundesteuerblatt veröffentlicht)
- Derzeit < 1%

⇒ Rücknahmepreis x 70% des Basiszinssatzes = Basisertrag

⇒ Derzeit ca. 0,7% des jeweiligen Rücknahmepreises

Vorabpauschale

- Zufluß am 1. Werktag des Folgejahres (für 2018 somit am 02.01.2019)
=> bei thesaurierenden Fonds KEINE Besteuerung von Erträgen in 2018
- Im Jahr des Kaufs zeitanteilige Berechnung der Vorabpauschale, Kürzung um volle Monate vor dem Erwerb
- Im Jahr nach der Veräußerung keine Vorabpauschale mehr

Vorabpauschale

- Bei der Veräußerung sind die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abzuziehen.
- Es wird die gesamte Vorabpauschale ohne Kürzung um Teilfreistellung abgezogen.

Beispiel

Aktienfonds, Anteilswert am 01.01.2018 EUR 100 Kauf am 01.03.2018 zu 102, Basisertrag 2%. Verkauf am 3.2.2019 zu 110

a) Thesaurierung, Wert am 31.12.2018 EUR 105

Wertsteigerung: EUR 5, Vorabpauschale 70% von 2% von EUR 100 = EUR 1,4 => Wertsteigerung zzgl. Ausschüttung > Vorabpauschale

Es ist die Vorabpauschale anzusetzen, gekürzt um $\frac{2}{12}$ (=EUR 1,17), da Anschaffung erst im März, Zufluss in 2019. Der Veräußerungsgewinn von EUR 8 ist in 2019 um die Vorabpauschale von EUR 1,17 zu kürzen = EUR 6,83.

Beim Privatanleger sind somit in 2019 EUR 5,60 (Teilfreistellung 70% von EUR 8,00 =EUR 1,17 Vorab zzgl. EUR 6,83 Gewinn) zu versteuern.

Bei einer GmbH wären EUR 1,60 (20% von EUR 8,00) körperschaftsteuerpflichtig und EUR 3,20 gewerbsteuerpflichtig

Beispiel

Aktienfonds, Anteilswert am 01.01.2018 EUR 100 Kauf am 01.03.2018 zu 102, Basisertrag 2. Verkauf am 3.2.2019 zu 110

b) Ausschüttung EUR 1, Wert am 31.12.2018 EUR 98

Wertsteigerung: EUR -2, Vorabpauschale 70% von 2% von EUR 100 = EUR 1,4 => keine Wertsteigerung > keine Vorabpauschale

Es ist nur die Ausschüttung von EUR 1,00 in 2018 anzusetzen. In 2019 ist ein Veräußerungsgewinn von EUR 8,00 zu versteuern.

Privatanleger zu versteuern: EUR 0,70 in 2018, EUR 5,60 in 2019

KG-Anleger zu versteuern: EUR 0,40 in 2018, EUR 3,20 in 2019

Beispiel

Aktienfonds, Anteilswert am 01.01.2018 EUR 100 Kauf am 01.03.2018 zu 102, Basisertrag 2. Verkauf am 3.2.2019 zu 110

c) Ausschüttung EUR 1, Wert am 31.12.2018 EUR 102

Wertsteigerung: EUR 2, Vorabpauschale 70% von 2% von EUR 100 abzgl.
Ausschüttung = EUR 0,4 => Wertsteigerung zzgl. Ausschüttung > Vorabpauschale

Es ist die Vorabpauschale anzusetzen, gekürzt um $\frac{2}{12}$ (=EUR 0,33), da Anschaffung erst im März, Zufluss in 2019. Die Ausschüttung von EUR 1 ist in 2018 zu versteuern. Der Veräußerungsgewinn von EUR 8 ist in 2019 um die Vorabpauschale von EUR 0,33 zu kürzen = EUR 7,67

Privatanleger zu versteuern: EUR 0,93 in 2018, EUR 5,37 in 2019

GmbH-Anleger zu versteuern: EUR 0,27 in 2018, EUR 1,60 (KSt) bzw. EUR 3,20 (GewSt) in 2019

Übergangsvorschriften

- Anwendung der neuen Regelungen ab 01.01.2018
- Soweit der Fonds ein abweichendes Geschäftsjahr hat, wird ein zum 31.12.2017 endendes Rumpfwirtschaftsjahr fingiert
- Zum 31.12.2017 findet eine „Zwangsthesaurierung“ statt, diese wirkt sich auf den Veräußerungsgewinn der fiktiven Veräußerung aus
- Ausschüttungen in 2018 für 2017 werden nach neuem Recht besteuert und führen so zu einer Doppelbesteuerung bis zum Verkauf der Fondsanteile
- Auch ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre werden bei Ausschüttung ab 2018 besteuert
- Kein Zufluss von Thesaurierungen in 2018

Übergangsvorschriften

- ALLE zum 31.12.2017 im Bestand befindliche Investmentfonds gelten als mit Ablauf des 31.12.2017 veräußert und zum 01.01.2018 als angeschafft.
- Als Veräußerungspreis und als Anschaffungskosten gilt der letzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2017.
- Dieser Veräußerungsgewinn/-verlust unterliegt NICHT der Teilfreistellung
- Der Gewinn oder Verlust (sofern kein Altfall) unterliegt allerdings erst bei der späteren tatsächlichen Veräußerung der Besteuerung. Es wird der Gewinn/Verlust festgeschrieben, nicht der Steuerbetrag => Steuersatz zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung ist maßgeblich!!

Übergangsvorschriften

- Eine Schenkung/Erbschaft führt nicht zur Besteuerung des Veräußerungsgewinns, die „Stundung“ läuft weiter.
- Für eine Veräußerung gilt die FiFo-Methode
- Bei fehlenden Anschaffungsdaten bleibt es bei der Ersatzbemessungsgrundlage (30% des Rücknahmepreises)
- Bei einer späteren Veräußerung wird auf den zum 31.12.2017 ermittelten fiktiven Veräußerungsgewinn der Steuerabzug durchgeführt
- Zusätzlich werden dann auch die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge bis zum 31.12.2017 (wie bisher!) dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen.

Übergangsvorschriften

BFH-Urteil vom 08.09.2010 und BMF-Schreiben vom 17.12.2012

Eine Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge ist nur möglich, wenn der Nachweis der Versteuerung gelingt.

Problem: Kauf eines Thesaurierungsfonds in 2006, Verkauf 2025. Es wird Steuer auf die Thesaurierungen 2006 bis 2017 nacherhoben. Unterlagen/Steuererklärungen noch vorrätig???

Letzte Rettung: Vor Veräußerung Übertragung in ein Auslandsdepot

Übergangsvorschriften

- Der fiktive Veräußerungsgewinn/-verlust ist nach Auffassung der Finanzverwaltung bei betrieblichen Anlegern nicht in der Steuerbilanz abzubilden
- Auf den fiktiven Veräußerungsgewinn sind bei betrieblichen Anlegern noch die Vorschriften zum Aktien-/Immobilien-gewinn anwendbar. Der fiktive Veräußerungsgewinn bleibt damit u.U. gem. § 8b KStG/§ 3 Nr. 40 EStG teilweise bei der späteren Veräußerung steuerfrei.

Achtung: Werte sollten rechtzeitig berechnet und dokumentiert werden, Feststellungserklärung zum 31.12.2017 ist bis spätestens 31.12.2021 abzugeben.

Übergangsvorschriften

Bei späterer Veräußerung sind Fälle denkbar, in denen insgesamt ein Verlust erzielt wurde, steuerlich aber ein Gewinn versteuert werden muss und umgekehrt:

Aktienfonds gekauft 02.01.2009 zu EUR 10.000, Wert am 31.12.2017 EUR 8.000, Verkauf am 31.12.2018 zu 10.000:

Zu versteuern in 2018 aus Verkauf:

- aus fiktivem Verkauf 31.12.2017 ./ . EUR 2.000
- Aus Wertzuwachs seit fiktivem Verkauf 1.400 (70% von 2.000)
- In Summe „entstehen“ ausgleichsfähige Verluste

Altbestandsschutz

- Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 01.01.2009 erworbenen Investmentfonds sind derzeit regelmäßig steuerfrei
- Dieser Bestandsschutz entfällt für Wertveränderungen ab dem 01.01.2018
- Für nach 2018 eintretende Wertveränderungen gilt (im Rahmen des Kapitalertragssteuerabzug) die Steuerpflicht nach den allgemeinen Regelungen
- Es gibt einen Freibetrag („personenbezogen“) von EUR 100.000, der allerdings erst im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden kann. Er gilt nicht für jeden Fonds, sondern für die Veräußerungsgewinne aller vor 2009 erworbenen Investmentfonds eines Steuerpflichtigen

Altbestandsschutz

- Auf den Freibetrag werden nur die nach Teilfreistellung verbleibenden Veräußerungsgewinne angerechnet.
- Bei Aktienfonds, die vor dem 01.01.2008 erworben wurden, können somit in Summe ab 01.01.2018 noch Wertzuwächse von EUR 142.850 steuerfrei vereinnahmt werden
- Durch eine Übertragung von Altanteilen durch Schenkung kann der Freibetrag vervielfacht werden

Achtung: Ab 01.01.2018 handelt es sich durch die fiktive Veräußerung um „Neuanteile“. Da der Freibetrag „personenbezogen“ ist, sollten Schenkung möglichst noch in 2017 erfolgen

Altbestandsschutz

- Der Freibetrag ist ab dem Jahr des erstmaligen Verkaufs bis zum vollständigen Verbrauch jährlich gesondert festzustellen
- Tritt nach erstmaliger Feststellung ein Verlust ein, lebt der Verlust wieder auf

Achtung: Noch ungeklärt ist, was passiert, wenn zunächst Verluste entstehen bzw. was passiert, wenn in Folgejahren Verluste aus Alt-Anteilen höher sind, als der bis dahin verbrauchte Freibetrag

Vorteilhaftigkeit

- Synthetische Indexfonds werden schlechter gestellt als bisher (Vorabpauschale, ggfs. keine Teilfreistellung)
- Ausländische Dividendenfonds ohne QuSt (zd. GB-Fonds) werden besser gestellt (Teilfreistellung ohne Belastung auf Fondsebene)
- Thesaurierende Dividendenfonds werden besser gestellt, solange der Basiszinssatz niedrig ist (teilfreigestellte Vorabpauschale niedriger als Dividendenerträge), gilt auch für thesaurierende High-Yield-Rentenfonds
- „Rentenfonds“ mit mindestens 25%/51%-Aktienanteil werden besser gestellt (Teilfreistellung)

Spezialfonds

- Transparenzprinzip gilt weiter, Gewinnermittlung auf Fondsebene und Zurechnung zum Anleger
- Der Anleger versteuert auch zukünftig
 - ausgeschüttete Erträge
 - ausschüttungsgleiche Erträge
 - Gewinne aus der Veräußerung der Anteile
- Besteuerungsgrundlagen werden wie bisher einheitlich und gesondert festgestellt

Spezialfonds

- Steuerpflicht auf Fondsebene wie Publikumsfonds für inländische Dividenden und Immobilienerträge mit sog. Transparenzoption, dann Versteuerung sämtlicher Erträge direkt beim Anleger
- Ausschüttungsgleiche Erträge, Aktiengewinn etc. gelten weiter wie bisher, Ertragsausgleich fällt aber weg
- Verschärfung: Alle 15 Jahre Zuflussfiktion der ausschüttungsgleichen Erträge (insbes. thesaurierten Veräußerungsgewinne)

Spezialfonds

- KEINE Beteiligung natürlicher Personen mehr zulässig, auch nicht über vermögensverwaltende PersGes.
- Bestandsschutz für Erwerbe natürlicher Personen vor dem 09.06.2016 bis 01.01.2020
- Bestandsschutz für Erwerbe natürlicher Personen vor dem 24.02.2016 bis 01.01.2030
- ABER ab 01.01.2018 keine Abgeltungsteuer mehr möglich (§ 34 Abs. 2 InvStG)

Ende / Pause

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dipl.-Kfm. StB Oliver Schultze

schultze@steuernundvermoegen.de

04101 82 92 19